

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N<sup>o</sup>. 24.

(Ausgegeben den 17. November 1854.)

### 67. Verordnung, die Abschätzung der gegen Feuergefahr versicherten beweglichen Gegenstände auf dem Lande betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf dem Lande das Mobilien bleibeilen auf sehr hohe, zu dessen wahrem Werthe außer Verhältniß stehende Summen gegen Feuergefahr versichert werde.

Es sind nun zwar die Agenten der Feuerversicherungsanstalten in Gemäßheit der Bestimmung in §. 9 der Landesherlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 verpflichtet, bei Versicherung von Mobilien darauf zu sehen, daß nicht auf Summen, die ihnen nach den Verhältnissen des Anmeldeuden oder sonst zu hoch erscheinen, versichert werde; da es jedoch denselben wegen Devisensetzung und Geschäftsumfang nicht immer möglich ist, sich durch eigene Ansicht von dem Werthe der zu versichernden Gegenstände zu überzeugen, auch die Wertherkennung bezüglich der, zur Bereidung der Landwirtschaft oder der ländlichen Gewerbe dienenden oder aus denselben gewonnenen Gegenstände von ihnen nicht erwartet werden kann, so wird zu möglichster Verhütung übermäßiger Versicherungen mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt.

1.

Die Gerichtsbehörden haben die ihnen in Gemäßheit der Bestimmung in §. 5. der Landesherlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 durch die Agenten der ausländischen Feuerversicherungsanstalten und den Vorstand des hiesländischen Brandversicherungs-Vereins zugehenden Anzeigen über die durch ihre Gerichtsuntergebenen auf dem Lande erfolgten Versicherungen mit den Berichtspersonen der betreffenden Ortschaften von Zeit zu Zeit und zwar wenigstens jährlich einmal durchzugehen und deren pflichtmäßiges Dürsichhalten darüber, ob die einzelne Versicherung zu hoch erscheine, zu vernehmen.

2.

Werden hierbei von den Berichtspersonen Bedenken über die Richtigkeit der Werthangaben geäußert, so hat die Gerichtsbehörde das wahre Sachverhältniß durch